

Delegiertenordnung der SpVgg Renningen 1899 e.V.

1. Zweck und Aufgaben der Delegiertenversammlung

Zweck und Aufgaben der Delegiertenversammlung und Mandatszeitraum der Delegierten sind nach § 9 der Satzung festgelegt.

2. Zusammensetzung der Delegierten

2.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus

- von den Abteilungen in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten,
- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Mitgliedern des Hauptausschusses
- allen ordentlichen Mitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht
- dem Geschäftsführer, jedoch ohne Stimmrecht

2.2 Sind Mitglieder in mehreren Abteilungen als Mitglied registriert, zählen sie bei der festzustellenden Zahl der Abteilungsmitglieder als jeweils eine Mitgliedschaft in jeder Abteilung. Sie sind jedoch nur in einer Abteilung Ihrer Wahl als Delegierte wählbar.

2.3 Kinder und Jugendliche zählen bei der festzustellenden Zahl der Abteilungsmitglieder als jeweils eine Mitgliedschaft in jeder Abteilung, in der sie registriert sind. Sie dürfen jedoch nicht wählen und sind auch als Delegierte nicht wählbar.

2.4 Das Präsidium setzt zu Beginn des Wahljahres – das ist das Jahr, in dem die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgen soll – die Zahl der Delegierten der Abteilungen im Verhältnis zum Mitgliederstand jeder Abteilung zum 1. Januar des Wahljahres fest. Mitglieder, die nur beim Hauptverein ohne Abteilungszugehörigkeit geführt werden, sind zu einer gesonderten „Abteilung-HV“ zusammen zu fassen.

3. Wahl der Delegierten in den Abteilungen

3.1 Das Präsidium teilt den einzelnen Abteilungen zu Beginn des Wahljahres die gemäß Ziff. 2.4 festgestellte Zahl der auf jede Abteilung entfallenden Delegierten mit.

3.2 Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen in der vom Präsidium festgesetzten Zahl gewählt. Die Berechnung der Delegierten einer Abteilung wird wie folgt vorgenommen:

Minimum	Abteilungsleiter + 1 Delegierter		2	Personen pro Abteilung
	Anzahl der Mitglieder	> 50	+ 1	
		> 100	+ 1	
		> 150	+ 1	
		> 200	+ 1	
		> 300	+ 1	
		> 400	+ 1	

3.3 Sind mehrere Delegierte in einer Abteilung zu wählen, ist für die Reihenfolge das erzielte Stimmresultat maßgebend. Erhalten mehrere Mitglieder die gleiche Stimmzahl und wird dadurch die Zahl der auf die Abteilung entfallenden Delegierten überschritten, entscheidet das Los.

3.4 Die Abteilungen teilen dem Präsidium die Namen der gewählten Delegierten und der gewählten Ersatzdelegierten (Ziff. 5) bis zum **28.02.** des Wahljahres mit.

3.5 Die Delegiertenwahlen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Wird geheime Wahl gewünscht, erfolgt die Wahl geheim.

4. Wahlrecht und Wahlvorschlagsrecht

4.1 Grundsätzlich hat jedes volljährige Mitglied einer Abteilung das aktive und passive Wahlrecht

4.2 Das Wahlvorschlagsrecht steht ebenfalls jedem volljährigen Mitglied einer Abteilung zu.

4.3 Um die Abteilungsversammlung zeitlich und organisatorisch in einem geordneten Rahmen abhalten zu können, wird insbesondere in größeren Abteilungen der Abteilungsleitung das Recht eingeräumt, mit der Einladung zur Abteilungsversammlung schriftliche Wahlvorschläge zu verlangen.

4.4 Die Wahl der Delegierten hat ausschließlich als Persönlichkeitswahl statt zu finden. Eine Listenwahl ist nicht zulässig.

5. Wahlmodalitäten

5.1 Bei der Delegiertenwahl sind die Abteilungsversammlungen ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

5.2 Die Delegierten sind per einfache Mehrheitswahl zu wählen.

5.3 Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, welche in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge der Delegierten ergibt sich aus der Stimmzahl, wobei der Reihe nach zunächst die Delegierten und dann mindestens die gleiche Anzahl Ersatzdelegierte bestimmt werden.

6. Ersatzdelegierte

6.1 Nach den Grundsätzen von Ziff. 4 und 5 sind Ersatzdelegierte zu wählen. Die Reihenfolge der Reserveliste ist dem Präsidium mitzuteilen.

6.2 Sofern ein Delegierter nicht an der Delegiertenversammlung teilnehmen kann, wird er durch einen Ersatzdelegierten in der Reihenfolge gemäß Ziff. 5.3 vertreten.

6.3 Im Falle des Todes eines Delegierten, oder scheidet ein Delegierter im Laufe der Wahlperiode aus dem Verein aus, oder legt er sein Mandat nieder, rückt für ihn das in der Reihenfolge nächste Mitglied der Reserveliste in die Delegiertenversammlung auf.

6.4 Ist die Reserveliste im Laufe der Wahlperiode erschöpft, können in der nächsten Abteilungsversammlung Ergänzungswahlen erfolgen.

6.5 Nachrücken und Ergänzungswahlen gelten für die Restwahlzeit der laufenden Delegiertenversammlung.

6.6 Die Änderungen der Delegiertenliste teilen die Abteilungen dem Präsidium unverzüglich mit.

7. Amtszeit

7.1 Die Amtszeit eines gewählten Delegierten wird auf 2 Jahre festgesetzt.

7.2 Die Amtszeit eines gewählten Delegierten beginnt grundsätzlich mit der Annahme seiner Wahl und der Bestätigung in der Delegiertenversammlung

8. Bildung neuer Abteilungen, Auflösung von Abteilungen, fehlende Mandate

8.1 Werden während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung Abteilungen neu gebildet, werden Delegierte dieser Abteilung nach den bereits beschriebenen Grundsätzen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlzeit der laufenden Delegiertenversammlung.

8.2 Werden Abteilungen während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung aufgelöst, endet die Amtszeit der Delegierten dieser Abteilung mit der rechtskräftigen Auflösung.

8.3 Wird die Anzahl der möglichen Delegierten in einer Abteilung nicht erreicht, verfällt das Restkontingent.

9. Abteilungswechsel

Wechselt ein Delegierter während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung die Abteilung, endet das Mandat mit dem Wirksamwerden des Wechsels. Aus der Reserveliste der bisherigen Abteilung rückt das in der Rangliste nächststehende Mitglied als Delegierter für den Rest der Delegiertenversammlung in diese nach.

10. Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses

10.1 Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses sind Kraft ihres Amtes Mitglieder der Delegiertenversammlung. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode der Delegiertenversammlung aus seinem Amt aus, endet auch die Amtszeit als Delegierter mit der rechtskräftigen Beendigung seiner Tätigkeit im Präsidium oder im Hauptausschuss.

10.2 Wird während der Wahlperiode der Delegiertenversammlung ein Präsidiumsmitglied oder ein Mitglied im Hauptausschuss neu gewählt, rückt dieses Mitglied als Delegierter für den Rest der Delegiertenversammlung in diese nach.

11. Rechte und Pflichten der Delegierten

11.1 Jeder Delegierte hat das Recht, **aber auch die Pflicht**, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Dies ergibt sich organschaftlich aus dem

übernommenen Amt. Für die Nichtteilnahme müssen triftige Gründe (zum Beispiel eine Erkrankung) vorliegen.

11.2 Im Falle einer Verhinderung hat der Delegierte dies dem Präsidium mitzuteilen und nach Möglichkeit den in Frage kommenden Ersatzdelegierten so früh wie möglich zu informieren.

11.3 Zur Delegiertenversammlung werden alle Delegierten per Email, im Bedarfsfall schriftlich, durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eingeladen.

11.4 Der Delegierte muss sowohl die Gesamtinteressen des Vereins, als auch die Interessen der ihn wählenden Mitglieder im Auge haben. Er muss sich daher laufend informieren. **Wichtig ist allerdings, dass der Delegierte in keinem Auftragsverhältnis zu den Mitgliedern der Abteilung steht, die ihn gewählt haben. Demzufolge ist er grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Er hat also kein imperatives Mandat, sondern ist weisungsunabhängig und trifft seine Entscheidungen frei.** Vielmehr bekleidet der Delegierte ein Vereinsamt, das ihm von der Gesamtheit der Mitglieder übertragen worden ist. Er hat ein auftragsähnliches Verhältnis zum Verein und schuldet diesem die Erfüllung seiner Pflicht.

11.5 Der Delegierte muss in der Delegiertenversammlung für sich und für die vertretenen Mitglieder diejenigen Rechte und Pflichten wahrnehmen, die sonst im Verein jedes Mitglied selbst und ausschliesslich für sich ausübt. Der Delegierte muss in der Delegiertenversammlung mittels eines Rede-, Auskunfts- und Antragsrechts sachgerecht mitarbeiten.

11.6 Der Delegierte muss sein Stimmrecht persönlich ausüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

12. Teilnahmerecht an einer Delegiertenversammlung

Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, haben grundsätzlich ein Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Jedoch ohne Stimmrecht.

13. Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Delegiertenversammlung können unter bestimmten Voraussetzungen auch von Vereinsmitgliedern, die nicht Delegierte sind, gerichtlich angefochten werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Beschluss unter Verstoß gegen elementare Rechtsgrundsätze gefasst worden ist und dass er in die Mitgliedschaftsrechte des anfechtenden Mitglieds eingreift.